

Name: _____

Straße: _____

StNr.: _____

PLZ Ort: _____

Datum _____

Stadtgemeinde Marchegg
Im Schloss 1
2293 Marchegg

Hiermit melde ich folgenden Hund an!

Daten des Hundes

Markennummer:	
---------------	--

[illegible]

Name:	
-------	--

Geboren am:	(Geburtsjahr)	(Geburtsmonat)
-------------	---------------	----------------

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

Farbe:

Rasse: ☐ Mischling _____

☐ Rassehund

- mit erhöhtem Gefährdungspotential ?

☐ Ja ☐ Nein

Verwendung (gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979):

☐ Haushund☐ Wachhund☐ DiensthundZahlungsart der Hundeabgabe:☐ Einzugsermächtigung

☐ Zahlschein

BLZ:

--	--	--	--	--

Konto:

--

☐ Hundeabgabe☐ Marke

IBAN:

[illegible]

☐ Bar oder

☐ Bankomat

BIC:

[illegible]

für Abgabensjahr:
entrichtet !

(Unterschrift des/der Hundehalter/in)

Beilagen:

☐ Nachweise für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (siehe Rückseite)



Stadtgemeinde Marchegg

Hundeabgabe

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gem. § 2 NÖ Hundehaltegesetz (Auszug aus LGBl. 4001)

- (1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.
- (2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:
 - o Bullterrier
 - o American Staffordshire Terrier
 - o Staffordshire Bullterrier
 - o Dogo Argentino
 - o Pit-Bull
 - o Bandog
 - o Rottweiler
 - o Tosa Inu
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.
- (4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

Anzeige der Hundehaltung gem. § 4 NÖ Hundehaltegesetz (Auszug aus LGBl. 4001)

- (1) Das Halten von Hunden gemäß § 2 ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:
 1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
 2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008
 3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
 4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
 5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
 6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 ist gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund eine bestätigte Ausbildung bei einer gemäß Z. 1.6. Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 530/2006, berechtigten Person absolviert hat. Ein derartige Ausbildung hat zumindest eine Dauer von 10 Stunden zu umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.
- (3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Ausbildung zur Vermittlung der erforderlichen Sachkunde für das gefahrlose Halten eines Hundes gemäß §§ 2 und 3 durch Verordnung festzulegen.
- (4) Ein Hundehalter oder eine Hundehalterin eines Hundes gemäß § 2, der oder die zum Zeitpunkt der Anzeige über keinen Sachkundenachweis gemäß Abs. 2 verfügt, hat den Sachkundenachweis binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist der Sachkundenachweis innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.
- (5) Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000,- für Personenschäden und € 250.000,- für Sachschäden abgeschlossen hat, aufrechterhält und der Nachweis des Bestandes der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Anzeige jährlich vorgelegt wird.